



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 24. April 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 12. Juli 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 13. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2012 vom 2. Mai 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 14.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

(1) In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) wird der Betrag 150,00 € (jährlich) durch den Betrag 12,50 € ersetzt.

(2) In § 8 Absatz 2 wird neu eingefügt: g) Brandschutzerzieher 17,00 €

(3) In § 8 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. §1 Absatz (3) dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, den 24.04.2012

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3

Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung in den oben genannten Einrichtungen können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.
- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Dreitagesgruppe</u>		13.30 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	13.00 Uhr - 13.30 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr
<u>Integrationsgruppe</u>		07.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
	Mittagsdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>ganztägliche Betreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

- (2) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.
- (3) Bei einer verlängerten Betreuung am Nachmittag an mehr als drei Tagen handelt es sich um die erweiterte Betreuung (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr). Kinder, die diese Betreuung in Anspruch nehmen, werden in der Ganztagsgruppe betreut.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (5) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet. Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von

07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)	210,-- € und 65,-- €
08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden	185,-- € und 60,-- €
13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden	150,-- € und 50,-- €
13.30 Uhr – 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitagesgruppe)	80,-- € und 28,-- €
08.00 Uhr – 17.00 Uhr = 9 Stunden (ganztägliche Betreuung)	400,-- € und 157,-- € (inklusive Mittagessen)

Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	130,00 €	363,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 2 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	52,00 €	145,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 3 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	218,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Diese belaufen sich auf 1,30 € pro Tag.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

- Einkommen lt. vorstehender Definition
- ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt
- ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
- ./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €
- : 12 (Monate)
- : 4.000,-- €
- x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -17.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	56	66	75	85	94	104	113	122	132	141	151	165	175
Summe (€)	116	122 - 136	146 - 155	166 - 175	185 - 194	206 - 224	224 - 133	243 - 252	263 - 272	282 - 291	302 - 311	326 - 340	351 - 360
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	156	162 - 176	186 - 195	215 - 224	225 - 234	246 - 264	264 - 273	283 - 292	303 - 312	322 - 331	342 - 351	366 - 380	391 - 400

erweitert 12.00 – 16.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	46	54	61	68	76	83	83	100	108	115	122	130	135
Summe (€)	106	115 - 124	132 - 141	149 - 158	167 - 176	184 - 193	204 - 213	221 - 230	239 - 248	256 - 265	273 - 282	291 - 305	311 - 320
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	146	155 - 164	172 - 181	189 - 198	207 - 216	224 - 233	244 - 253	261 - 270	279 - 288	296 - 305	313 - 322	331 - 345	351 - 360

erweitert 12.00 – 15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72	77	82	87	95
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 197	203 - 212	218 - 227	233 - 242	248 - 257	276 - 280
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	131	137 - 146	152 - 161	167 - 176	182 - 191	197 - 206	213 - 222	228 - 237	243 - 252	258 - 267	273 - 282	288 - 297	316 - 320

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	55
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182	186 - 195	199 - 208	212 - 221	236 - 240
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	118	122 - 131	135 - 144	148 - 157	161 - 170	174 - 183	187 - 196	200 - 209	113 - 222	226 - 235	239 - 248	252 - 261	276 - 280

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazugebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	7,00 €
12.00 – 16.00 Uhr	8,50 €
12.00 – 17.00 Uhr	10,00 €

Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld)

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,80 €
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.
- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je €7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25 %.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1). Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden

- (14) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 17. Juni 2010 außer Kraft.

Sittensen, den 12. Juli 2012

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Miesner

(L. S.)

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 03.07.2012 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/133) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 28.02.2012 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Lage des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergie“ in Breddorf:
Der Änderungsbereich liegt nördlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Breddorf, östlich der Kreisstraße K 114. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 2,0 ha.



Lage des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergie“ in Wilstedt:
Der Änderungsbereich umfasst Flächen südlich der Gemeinde Wilstedt, östlich der Kreisstraße K 113. Die Größe der im Änderungsbereich gelegenen Fläche beträgt ca. 0,6 ha.



§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		325 v. H.

Alfstedt, 15.05.2012

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 09.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	514.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	533.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	482.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	175.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	327.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	80.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	740.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	811.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 13.06.2012

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/091 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 31. Juli 2012

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	444.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.400,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.400,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	413.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	177.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	466.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	210.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	800.700,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	850.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 04.06.2012

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2012

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 14.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	727.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	727.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	707.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	656.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	707.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	714.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Hipstedt, 14.05.2012

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteriestedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Osteriestedt in der Sitzung am 05.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 901.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 901.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.800,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 875.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 774.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 37.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 90.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	912.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	865.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Ostereistedt, 14.06.2012

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	549.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	602.700,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	524.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	67.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	96.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.400,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	591.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	656.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sandbostel, 13.06.2012

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Juli 2012

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	604.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	686.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	44.700,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	44.700,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	638.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	151.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	387.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	731.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.026.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 13.06.2012

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. Juli 2012

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 10.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.05.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 11 vom 15.06.1997), geändert durch Satzung vom 17.02.2005 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 5 vom 15.03.2005) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Seedorf, 13.07.2012

Hinck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2012

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 703.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 703.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 685.700,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 631.100,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 14.700,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 14.100,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	685.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	659.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Wohnste, den 02.05.2012

Der Bürgermeister
Brandt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Juli 2012

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.